



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1989

Nummer 9

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	14. 2. 1989	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	90
20301		Berichtigung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1)	92
20302	7. 2. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)	90
2251	7. 2. 1989	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) (Finanzordnung – FinO-LfR –)	90
822	30. 1. 1989	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	91
	6. 12. 1988	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Achten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 346)	92

113

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Sonn- und Feiertage**

Vom 14. Februar 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Arbeiten, die der Erholung im Rahmen der Freizeitgestaltung dienen. Dazu gehört insbesondere der Betrieb von Saunas, Bräunungs- und Fitnessstudios“.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „sowie in Räumen mit Schankbetrieb, Tanzlustbarkeiten und lärmende Zusammenkünfte“ gestrichen.

b) In § 5 Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „und turnerische“ gestrichen.

c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dieses Verbot gilt unbeschadet der Regelungen in § 6 für den 17. Juni nicht, wenn dieser Tag auf einen Wochentag fällt. Es gilt ferner nicht für gewerkschaftliche Veranstaltungen am 1. Mai.“

d) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Verkaufsmessen“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird das Wort „turnerische“ gestrichen und nach dem Wort „Zirkusveranstaltungen“ die Worte „Volksfeste und der Betrieb von Freizeitanlagen, soweit dort tänzerische oder artistische Darbietungen angeboten werden“ eingefügt.

c) In Nummer 3 werden die Worte „der Betrieb von Wettbüros“ gestrichen und durch die Worte „der Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen“ ersetzt.

d) In Nummer 5 werden die Worte „Volksfeste und“ gestrichen.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „findet“ wird durch das Wort „finden“ ersetzt.

b) Nach den Worten „ab 16.00 Uhr“ werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Buchstabe a und“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „besonders“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Die Ausnahmegenehmigung kann auf Dauer unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bei Veranstaltungen von Märkten und gewerblichen Ausstellungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dann nicht anzunehmen, wenn sie nicht auch unterhaltenden Charakter hat. Das gleiche gilt für sportliche und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 90.

20302

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)**

Vom 7. Februar 1989

Aufgrund des § 187 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 368), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol) vom 15. August 1975 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1985 (GV. NW. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „neununddreißig“ und ab 1. April 1990 durch das Wort „achtunddreißigeinhalf“ ersetzt.

2. In § 8a Abs. 1 wird das Wort „vierzig“ durch das Wort „neununddreißig“ und ab 1. April 1990 durch das Wort „achtunddreißigeinhalf“ ersetzt.

3. § 8b Abs. 1 wird wie folgt gefäßt:

“(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten in jedem Kalenderhalbjahr einen Arbeitstag, sofern sie Wechseldienst leisten, eine Dienstschicht dienstfrei“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt, soweit nicht in Artikel I Nr. 1 und 2 etwas anderes bestimmt ist, am 1. April 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1989

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 90.

2251

**Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung
über das Finanzwesen der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
(Finanzordnung – FinO-LfR –)**

Vom 7. Februar 1989

Aufgrund § 62 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk (LfR) folgende Änderung der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Finanzordnung – FinO-LfR) vom 14. Oktober 1988 (GV. NW. S. 424):

1. Hinter § 10 FinO-LfR wird folgender § 10a FinO-LfR eingefügt:

„§ 10a

Verfahren bei der Beratung von
Haushaltsplan, Jahresabschluß und Geschäftsbericht

- (1) Die Rundfunkkommission berät den Entwurf des Haushaltsplans in einem ersten Durchgang und überweist ihn dem Haushalt- und Finanzausschuß.
- (2) Der Haushalt- und Finanzausschuß übermittelt das Ergebnis seiner Prüfung der Rundfunkkommission so rechtzeitig, daß diese den Entwurf des Haushaltsplans grundsätzlich in einer Sitzung vor Ende des Kalenderjahres in einem zweiten Durchgang abschließend beraten und feststellen kann.

- (3) Nach Feststellung des Haushaltsplans leitet der Direktor unverzüglich den Mitgliedern der Rundfunkkommission ein Exemplar des Haushaltsplans in der festgestellten Fassung zu.

- (4) Der Direktor übermittelt der Rundfunkkommission bis zum Ende des Monats Juni eines jeden Kalenderjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über den Vollzug des Haushaltsplans, insbesondere über die dabei entstandenen Probleme und erforderlich gewordene Veränderungen gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan.

- (5) Für die Behandlung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes gelten die Absätze 1-3 entsprechend mit den Maßgaben, daß der Direktor die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes der Rundfunkkommission grundsätzlich bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres übermittelt und die Rundfunkkommission grundsätzlich vor Beginn der Sommerpause den Jahresabschluß vorläufig feststellt und den Geschäftsbericht genehmigt.

- (6) Der Direktor übermittelt der Rundfunkkommission das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesrechnungshof und seine Stellungnahme hierzu unverzüglich. Die Rundfunkkommission berät den Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Direktors in einem ersten Durchgang und weist beide dem Haushalt- und Finanzausschuß zu.

- (7) Der Vorsitzende der Rundfunkkommission lädt den Landesrechnungshof schriftlich zu der Sitzung ein, in der die Rundfunkkommission den Jahresabschluß im zweiten Durchgang abschließend berät und endgültig feststellt. Entsendet der Landesrechnungshof einen Vertreter zu dieser Sitzung, so ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (8) Nach Abschluß des Verfahrens nach den Absätzen 6 und 7 veröffentlicht der Direktor im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichtes,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärteten Teile des Prüfungsberichtes und die dazu von der Rundfunkkommission beschlossenen Stellungnahmen,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse der Rundfunkkommission.“

2. Hinter § 26 FinO-LfR wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen an Dritte erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Landeshaushaltssordnung des Landes NRW.“

3. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1989

Der Direktor der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR NW)

In Vertretung
Dr. Gerhard Rödding

– GV. NW. 1989 S. 90.

822

**Änderung
der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe**
Vom 30. Januar 1989

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) folgende Änderung der Satzung vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 1986 (GV. NW. S. 546), beschlossen:

I.

1. Hinter § 10 wird eingefügt:

„§ 10a

Feststellung der Entschädigung, Rentenausschuß

- (1) Die förmliche Feststellung der Leistung (§ 1569 a RVO) erfolgt durch den Rentenausschuß (besonderer Ausschuß im Sinne des IV § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB).

- (2) Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zu berufen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Ausschuß gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an; er kann seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit gemäß IV § 51 SGB erfüllen.

- (4) Die Vorschriften IV § 58 Abs. 2 und § 59 SGB sind entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Besteht keine Mehrheit, ist die Leistung abgelehnt.

§ 10b

Widerspruchsausschuß

- (1) Den Widerspruchsbescheid erläßt der Widerspruchsausschuß (besonderer Ausschuß im Sinne des IV § 36 a SGB).

- (2) Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zu berufen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Ausschuß gehört der Geschäftsführer mit beratender Stimme an; er kann seinen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.

- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß IV § 51 SGB erfüllen.

- (4) Die Vorschriften hinsichtlich der Amtsdauer IV § 58 Abs. 2 und § 59 SGB sind entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Ausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Besteht keine Mehrheit, ist dem Widerspruch nicht abgeholfen.“

2. § 12 Abs. 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse nach IV § 66 SGB.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Betriebsmittel, Rücklage

(1) Die Kasse kann Betriebsmittel bis zu zwei Monatsausgaben zur Besteitung ihrer laufenden Ausgaben zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen bereithalten.

(2) Zur Sicherstellung ihrer Leistungspflicht hat die Kasse eine Rücklage im Sinne von IV § 82 SGB anzusammeln. Ihr sind jährlich so lange 5 v. H. der jeweili gen Umlage zuzuführen, bis die Rücklage ¼ der Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres erreicht hat. Die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

(3) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ausnahmsweise vorübergehend Zuweisungen an die Rücklage in geringerer Höhe oder nicht erfolgen.

(4) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Entnahmen aus der Rücklage beschließen, die ihr nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen sind.“

4. Hinter § 11 Ziffer 14 wird angefügt:

„15. Berufung und Abberufung der Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihrer Stellvertreter in den Rentenausschuß und den Widerspruchsausschuß.“

5. § 16 wird gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 17 bis 24 werden §§ 16 bis 23.

II.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Genehmigt durch Erlass des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 30. Januar 1989 – II D 3 – 4.361 – 10 –

– GV. NW. 1989 S. 91.

Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts
zum Achten Gesetz zur Änderung
des Juristenausbildungsgesetzes (JÄG)
vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 346)

Vom 6. Dezember 1988

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1988 – 1 BvL 5/85, 1 BvL 6/85 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel III Satz 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAG) vom 13. Juli 1982 (GVBl. S. 346) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die Vorschrift bestimmt, daß bei einem Beginn der ersten juristischen Staatsprüfung vor dem 1. Januar 1983 die geänderte Notenskala nicht für Wiederholungsprüfungen gilt, selbst wenn der erste Prüfungsversuch keine anrechenbaren Leistungen erbracht hat.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1989

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Clement

– GV. NW. 1989 S. 92.

20301

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 1)

In § 84 Abs. 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „Landespersonalausschuß“ ein Komma eingefügt.

– GV. NW. 1989 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinung der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359